

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Band: - (1912)
Heft: 52

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kindes. Man darf deshalb das Zeitwort „lernen“ in diesem Zusammenhange durchaus nicht pressen. Gewiß gebraucht die Heilige Schrift auch andere, aber doch recht ähnliche Redensarten, wenn sie von den Unterscheidungsjahren eines Kindes sprechen will. Entscheidend ist aber hier der unmittelbar folgende Zusammenhang. Der Prophet fährt nämlich fort: „Denn ehe der Knabe das Böse zu verwerfen und das Gute zu erwählen weiß, wird zur Oede das Land, vor dessen beiden Königen dir (o Achaz) graut“. Hier ist sicher in aller nächster Nähe mit ganz ähnlichen Worten die Zeitbestimmung der Unterscheidungsjahre ausgedrückt. Die eine Wendung ergänzt die andere, wie wir später sehen werden. Im folgenden 8. Kapitel, wo es sich um die Geburt des Isaiassohnes „Raubebald Eilebeute“ handelt, wird wieder die Geburt und erste Entwicklung des Kindes mit anderen, aber doch sehr verwandten Worten als Zeitbestimmung gebraucht (Is. 8, 1. 4.).

Das alles drängt mit Wucht zu einer einzigen sich empfehlenden Auslegung.

Alle Weissagung ist von einem Gesetze perspektivischer Verkürzung beherrscht. Nennen wir sie die prophetische Verkürzung. Die Weissagungen verbinden nämlich Zukunftsblick und Gegenwartseinschlag. Tief ergriffen sieht der Prophet ein zukünftiges Ereignis wie gegenwärtig und im innigsten ursächlichen Zusammenhang mit seiner Gegenwart.

So erblickt hier Isaias das göttliche Wunderkind der Jungfrau wie gegenwärtig, wie eben geboren. Er schaut auch die Wirkungen des Emmanuel auf die damalige Gegenwart im geheimnisvollen Zusammenhang des Weltplanes. Der Emmanuel ist eben eine die Weltgeschichte beherrschende Persönlichkeit. So wagt nun der Prophet etwas Ungewöhnliches. Er wählt ein fernes Zukunftsereignis als Maßstab für Geschehnisse der Gegenwart und der nächsten Zukunft. Er gebraucht des Kindes Geburt und Entwicklung als Zeitmaß der Gegenwartsereignisse. Es ist durchaus nicht gekünstelt, den Propheten gemäß der nachfolgenden Auslegung zu verstehen. Wenn das Emmanuelkind eben geboren wäre, müßte es bis gegen die nahenden Unterscheidungsjahre hin — was keineswegs rechnerisch kleinlich zu verstehen ist — Butter und Honig essen. Butter und Honig essen bedeutet zweifellos: in einem naturreichen, aber durch Kriege verwüsteten Lande wohnen. In demselben Kapitel 7, 21. 22. 23. 24. 25. wird dieser Ausdruck von Isaias selbst mit aller nur wünschenswerten Deutlichkeit erklärt. Jede einigermaßen aufmerksame Lesung des Wortlautes erkennt diesen Sinn sofort. Wenn Landstriche, wo tausend Weinstöcke im Werte von tausend Sekeln standen, den Dornen und dem Gestrüpp verfallen, wenn Getreidebau und Weinbergarbeit der Kriegszeit wegen darniederliegen, lebt das Volk von der Hirtennahrung, von Dickmilch und Honig. (Is. 7, 21. 22. 23. 24. 25.)

Was will nun Isaias an unserer Stelle 7, 14 mit eben diesem Ausdruck sagen?

Wenn jetzt der Emmanuel, der übrigens wegen seiner übermenschlichen Eigenschaften bereits die Ge-

schichte der Gegenwart beherrscht (vgl. Kapitel 10, Schluß und 11), geboren würde, müßte er im Land Palästina (oder im Nordreich Israel) noch eine kurze Zeitspanne, wegen der fortdauernden Kriege, die Hirtennahrung essen, etwa bis zu den Unterscheidungsjahren, etwa bis zu den Jahren, in denen ein gewöhnliches Kind Gut und Böses unterscheiden lernt. Die Kriegszeit mit ihren Folgen dauert für Juda noch sechs bis sieben Jahre. Ja bevor diese Zeitfrist abgelaufen ist, wird das Land der beiden Könige, die jetzt Achaz bekriegen und vor denen ihm graut, — verödet daliegen. — Es wäre nicht gut, den letzteren Ausdruck kleinlich, buchstäblich zu übertreiben. Der Prophet will einfachhin sagen: das Land der beiden Könige Rasin und Phakee, die jetzt siegesfroh ausziehen, — wird bald ein besiegtes Land sein und alle Schrecken einer Niederlage zu fühlen bekommen: Verödung wird ihr Los sein (Is. 7, 15. 16.). Deshalb hatte der Seher trotz der drohenden Zornglut des Aramäers Rasin und des Romeliassohnes Phakee die beiden — rauchende Stummeln von Brandscheiten genannt.

Das ist die erste Stufe dieser Weissagung.

Eine zweite ersteigen wir im Kapitel 8. Dort muß Isaias unter Zuziehung allgemein anerkannter Zeugen auf eine von weitesten Kreisen lesbare Tafel den Namen eines zukünftigen Sohnes schreiben: Raubebald Eilebeute. Wenn dieser Knabe nach neun Monaten geboren sein wird und allmählich sich so weit entwickelt hat, daß er Vater- und Mutternamen aussprechen kann — die Weissagung fällt also etwas später als die Emmanuelverkündigung und klärt sie nach der zeitgeschichtlichen Seite —, dann führt er seinen Namen gerade zur rechten Zeit. „In jenen Tagen nämlich wird man den Reichtum von Damaskus und die Beute von Samaria, der Hauptstadt des Zehnstämmereiches, vor dem siegreich heimkehrenden König von Assyrien dahintragen (Is 8, 1—4). Das Isaiaskindlein mit seinem sonderbaren Namen: Raubebald Eilebeute weissagt also: Bald kommt der assyrische Räuber, der die Beute davonträgt.

Eine dritte Stufe derselben Weissagung leuchtet aus einer früheren Stelle, die die ganze Entwicklung im vorneherein zusammenfaßt. Isaias hatte 7, 8 verkündet: In etwa 65 Jahren wird Samaria und das Zehnstämmereich überhaupt kein selbständiges Reich mehr sein. Foigl und Herzog lesen hier nach 5 und 6 Jahren statt 65 Jahren. Das ergäbe 5 Jahre des Achaz und 6 Jahre des Ezechias, also 733 — 11 = das Jahr 722 (Herzog: Die Chronologie der beiden Königsbücher, 49). Das Jahr 722 ist bekanntlich das Jahr der Zerstörung Samarias durch den Assyrer Sargon. Lesen wir aber die Zahl 65, so könnte der Prophet dahin verstanden werden, daß bis in jene Jahre auch der letzte Rest eines Scheindaseins und jeder Schimmer der Hoffnung auf Wiederherstellung dahin ist. Doch wir wollen die zeitgeschichtliche Erfüllung später genauer betrachten. Es handelt sich zunächst um die Erklärung der Weissagung.

Wenn wir die Weissagungen der Kapitel 7 und 8 gewissenhaft miteinander vergleichen, kommen wir zu

dem folgenden sicheren Ergebnis. Isaias will zweifellos sagen: bevor ein in diesen Tagen empfangenes Kind Gutes und Böses zu unterscheiden weiß (7, 16), ja schon bevor es den Namen: Vater und Mutter aussprechen kann (8, 4), werden Aram-Damaskus (Syrien) und Samaria durch die Assyrer besiegt und verwüstet sein. In seinem ersten Spruche verkündet der Prophet das Emmanuelkind, das allein Juda retten kann. Aber zugleich wählt er die Entwicklung des Emmanuelkinds, das er wie gegenwärtig schaut, als Zeitmaß. Das zweitemal nimmt er seines eigenen Kindes Entwicklung als Maß zeitgeschichtlicher Ereignisse. Wir wissen wohl: daß manche Schriftausleger die berühmte Stelle von dem Butter und Honig essen (7, 15) ganz allgemein dahin verstehen wollen, der Messias werde in demütigen Verhältnissen geboren werden, in seiner Jugend die Hirtennahrung essen, fern von der Hauptstadt in einem heruntergekommenen Lande aufwachsen und auch als Mensch erfahrungsgemäß Tugend üben und gegen das Böse auftreten, in scharfem Gegensatz zu Achaz, der sich über den Unterschied von Gut und Böse hinwegsetzte. Wir können uns aber durchaus nicht für diese Auffassung entscheiden, obwohl wir ein Mitspielen derartiger Gedanken keineswegs ablehnen. Der Vergleich der Kapitel 7 und 8 aber, ebenso der strenge Wortlaut der Hauptstelle drängen uns unwiderstehlich zu der Annahme, daß Isaias auch die Entwicklung des Emmanuelkinds als Zeitmaß gebraucht. Daß aber 7, 14 wirklich das Messiaskind gemeint ist und nur dieses allein, haben wir bereits nachgewiesen. In den Zusammenhang des Kapitels 7 mit seiner Emmanuelweissagung paßt überdies weder ein Kind des Isaias, noch des Achaz, noch etwa einer der im Gefolge des Königs dastehenden Prinzessinnen.

Der Vergleich mit Kapitel 8, wo wirklich von einem Isaias-Kinde klar und bestimmt die Rede ist, beantwortet diese Hauptfrage endgültig.

Doch wir sind mit der Erklärung der Weissagung noch nicht zu Ende gekommen.

Die zeitgeschichtliche Seite der Emmanuelweissagung birgt aber noch einen neuen überraschenden Gedanken in sich.

Isaias verkündet dem Könige Achaz: Du hast durch deine Weltpolitik den Assyrerkönig angerufen. Der von dir herbeigerufene Großkönig wird zwar Samaria und Damaskus besiegen und einst auch vernichten. Doch nicht deine wegen, vielmehr des Messias wegen, des eigentlichen Herrn und Königs über Jerusalem. Diese heilige Stadt rettet der Messias, weil sie einst die Stadt des großen Davidssprossen sein wird.

Aber die herbeigerufenen Assyrer werden zunächst Strafgerichte auch über Jerusalem bringen, zur schweren Strafe für deine gottwidrige Politik.

(Fortsetzung folgt.)

A. M.



Zur Jesuitenfrage in Deutschland und in der Schweiz.

„Verbotene Ordenstätigkeit ist jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit gegenüber anderen, sowie die Erteilung von Unterricht. Unter die verbotene religiöse Tätigkeit fallen nicht, sofern nicht landesherrliche Bestimmungen entgegenstehen, das Lesen stiller Messen, die im Rahmen eines Familienfestes sich haltende Primizfeier und das Spenden der Sterbesakramente. Nicht untersagt sind wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren. Die schriftstellerische Tätigkeit wird durch das Verbot nicht betroffen.“ So lautet der reichsdeutsche Bundesratsbeschuß vom 28. November 1912 über die Ausführung des Jesuitengesetzes.

Es wurde der Widersinn dieses Erlasses in den Protestversammlungen des Zentrums, in der Zentrums- und Spahns an den Pranger gestellt. Wir wollen nur einige Hauptmomente hervorheben. 1. In der Ausführungsverordnung des Bundesrates vom 5. Juli 1872 war den Angehörigen der Gesellschaft Jesu „die Ausübung einer Ordenstätigkeit“ verboten worden. Als Ordenstätigkeit kann man nun doch wohl logischer Weise nur Aktionen bezeichnen, die vom Orden selbst ausgehen und geleitet werden, oder Akte, die von seinen Mitgliedern in ihrer Eigenschaft als Ordensleute gesetzt sind. Sobald ein Jesuit bloß als Priester oder Privatmann handelt, so übt er keine Ordenstätigkeit aus, und deshalb fällt diese Handlung nicht unter das Verbot. Der Bundesratsbeschuß verbietet jedoch den Jesuiten „jede priesterliche oder sonstige religiöse Tätigkeit“ und „die Erteilung von Unterricht“ schlechthin, auch des profanen. Diese Interpretation geht weit über den Rahmen des Gesetzes hinaus, sie erklärt seinen Wortlaut extensiv und dazu den eines Ausnahmegesetzes, das seiner Natur nach strikt zu interpretieren ist. Der Bundesrat schafft geradezu ein neues Gesetz, wozu er keine Kompetenz hat. Daß die Fassung des reichsdeutschen Gesetzes eine unklare und das Vorhandensein einer „Ordenstätigkeit“ im eigentlichen Sinne praktisch schwer nachzuweisen ist, dafür können doch die Jesuiten nichts. — Der schweizerische Jesuitenartikel hat vor dem reichsdeutschen die Klarheit der Brutalität voraus; er untersagt einfach „jede Wirksamkeit in Kirche und Schule“, um von seiner „Interpretation“ durch den schweizerischen Bundesrat ganz zu schweigen. — 2. „Das Lesen stiller Messen“ wird im deutschen Bundesratsbeschlusse vom Verbote ausgenommen. Da der Text der gesungenen und der stillen Messe bekanntlich derselbe ist, so wird hiermit der Gesang des Jesuiten als staatsgefährlich gebrandmarkt. „Das hat mit seinem Singen — der Jesuit getan.“ — 3. Man sollte doch meinen, ein Buch, eine Broschüre, ein Flugblatt, das ins Volk geworfen, vielleicht von Hunderttausenden gelesen wird, sei ein viel wirksameres Mittel zur Verbreitung sogenannter staatsgefährlicher Ideen als das gesprochene Wort, das höchstens zu einigen Tausenden dringt und viel leichter kontrolliert

werden kann als die Kolportage. Trotzdem ist die schriftstellerische Tätigkeit den Jesuiten durchaus freigegeben, auch auf religiösem Gebiete. Die Ehrfurcht vor der deutschen Wissenschaft wird es wohl gewesen sein, die diese Konzession dem Bundesrat abzwang. Sie läßt das Verbot religiöser Vorträge um so nichtssagender und schikanöser erscheinen. — 4. Daß der Bundesrat das Spenden der Sterbesakramente gestattet, sähe fast nach Pietät aus, wenn dieses Gestatten nicht auch die Befugnis voraussetzte, selbst am Sterbenden und seinen heiligsten religiösen Rechten sich vergreifen zu dürfen und ihn ohne Sakramente und letzten Trost verschleiden zu lassen. — 5. Da laut der Interpretation des Bundesrates „wissenschaftliche Vorträge, die das religiöse Gebiet nicht berühren“, „nicht untersagt“ sind, andererseits aber § 3 des Bundesratsbeschlusses vom 5. Juli 1872 in Kraft bleibt: daß die Vollziehung des Gesetzes von den „Landespolizeibehörden“ verfügt werde, so hat nun „im Lande der Denker“ die Polizei darüber zu entscheiden, ob ein Vortrag religiös oder wissenschaftlich sei. Sie hat ihre neue religiöse und wissenschaftliche Mission auch bereits mit Eifer erfaßt, wie die Polizeiaufgebote anlässlich von Protestversammlungen der deutschen Katholiken und die Verbote der Vorträge des P. Cohausz in Freiburg und Pforzheim beweisen. — Da doch die Polizei im Deutschen Reiche das Mädchen für Alles sein muß, so könnte gleich das Reichswappen geändert werden: ein Schutzmann in weißen Handschuhen statt des Adlers. — 6. Die Auslegung des Bundesrates entbehrt dazu jeder gesetzlichen Grundlage. Denn sie ist eine Erklärung der Vorschriften des Bundesrates vom 5. Juli 1872. Dieselben beziehen sich hinwieder auf den § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1872. § 2 des Jesuitengesetzes wurde aber durch das Gesetz vom 8. März 1904 aufgehoben, und so stürzt das ganze Interpretationsgebäude des Bundesrates fundamentlos ins Leere. (Vgl. Nr. 50 der „Kirchenzeitung“.)

In einem Artikel in Nr. 1112 der „Köln. Volksztg.“: „Zweierlei evangelisches Volksempfinden“ wird auf die unbestreitbare Tatsache hingewiesen, daß in vielen überwiegend protestantischen Ländern, in Holland, England, Dänemark, Nordamerika, die Jesuiten sich völlig frei betätigen, ohne daß irgendwelche Unzuträglichkeiten sich ergeben. Der eigentliche Grund der krankhaften Jesuitenfurcht im protestantischen deutschen Volke — Idiosynkrasie hat sie der Reichskanzler selbst genannt — sei seine systematische Verhetzung, indem man ihm von Kindsbeinen an ein Zerrbild seiner Jesuiten-Mitbürger vorzeichnet. — Tatsächlich denken Volk und Regierung in Holland und selbst im kleinen Dänemark großzügiger, staatsmännischer als im großen Deutschen Reiche. An den Kürassierstiefeln der Berliner Gewalthaber scheinen noch immer Erdklöße von Hinterpommern zu kleben. Neben der Staatsweisheit des weltbeherrschenden Briten, der das großartige Wirken gerade der aus ihrer Heimat geächteten deutschen Jesuiten aufs zuvorkommendste unterstützt, nimmt sich die preußische Staatsraison geradezu spießbürgerlich aus. — Bethmann-Hollweg suchte mit der Rücksicht auf das „evangelische Volksempfinden“ den Beschluß des Bundesrates nicht so sehr zu recht-

fertigen als vielmehr zu entschuldigen. Qui s'excuse s'accuse. — Es muß übrigens bei diesem „Volksempfinden“ viel Konstruktion und Mache sein. Denn sonst nehmen doch die Herren auf dasselbe nicht allzuviele Rücksicht und der Reichstag, die Volksvertretung, hat bereits viermal die Aufhebung des Jesuitengesetzes verlangt.

Die Jesuitenfrage ist aber nicht eine Tagesfrage, sondern sie hat eine bleibende, tiefeinschneidende prinzipielle Bedeutung, wie der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Malsen in seiner vorzüglichen Rede in einer Münchener Versammlung vom 5. Dezember ausführte: „Hier handelt es sich nicht darum, ob eine Tagesfrage in diesem oder jenem Sinne entschieden wird, sondern hier handelt es sich um das Eintreten für ein Prinzip, das uns mächtig einigt. In der Tat: ob und inwieweit die Gesellschaft Jesu als solche oder ihre Mitglieder in Deutschland tätig sein können, darum handelt es sich, so überaus wichtig diese Frage auch sein mag, an und für sich weder ausschließlich noch in erster Linie, sondern die Frage lautet folgendermaßen: Soll im Deutschen Reich es Staatsmaxime sein und bleiben, daß die Tätigkeit der katholischen Kirche auf ihrem ureigensten Gebiet eingeschränkt werden soll, wenn ihre unversöhnlichen Feinde es verlangen, beziehungsweise daß die Tätigkeit der katholischen Kirche nur insoweit zugelassen werden soll, als deren grimmigste Hasser es mit ihren Interessen für vereinbar halten.“ Die Katholiken Deutschlands und das Zentrum führen nicht nur einen Kampf für einen Orden, — es handelt sich um die Parität im modernen Rechtsstaate. Mögen sie ihn siegreich durchfechten für Wahrheit, Freiheit und Recht! Mit der Erklärung der Zentrumsfraktion, die von ihrem Vorsitzenden, Dr. Spahn, am 4. Dezember im Reichstag verlesen wurde, hat die Partei, welche vor allem die Rechte der katholischen Kirche in Deutschland verteidigt, wieder die glorreichen Traditionen ihres Heldenalters aufgenommen.

Der frischfröhliche Kampf in Deutschland drüben scheint nun auch bei uns die Lebensgeister zu wecken. Schon verschiedene Male wurde in der „Kirchenzeitung“ auf die aktuelle Seite der reichsdeutschen Jesuitenfrage für uns Schweizerkatholiken hingewiesen (vgl. „Kirchenztg.“ Nr. 18 u. 34). Es ist das Verdienst eines Mitarbeiters des „Vaterland“ (Nr. 291), auch in der Tagespresse den wunden Punkt berührt zu haben. Er weist auf die Gefahr hin, daß durch das beständige diplomatische Schweigen sich das formale Recht der Bundesverfassung (Art. 51) im Bewußtsein unseres katholischen Volkes als unabänderlich verankern könnte. Das dürfe nicht geschehen. Es könne sich zwar heute nicht um eine Initiative auf Partialrevision der Bundesverfassung im Sinne der Streichung des Art. 51 handeln. Der Kampf über dem Rhein solle vielmehr zunächst unser kirchenpolitisches Gedächtnis stärken und vorab das der jüngeren Generation, die mit aller Wahrscheinlichkeit berufen sei, einmal bei einer Revision der Bundesverfassung mitzuwirken. — In der „Neuen Zürcher Zeitung“ (Nr. 351) fällt ein Einsender über die sehr maßvoll gehaltenen

Ausführungen im „Vaterland“ her. Hätte man gewußt, woher die Sendung kam, so wäre sie von vornherein als Muster ohne Wert eintaxiert worden und hätte man sich weniger über ihren Inhalt aufgeregt. Die Quelle des Artikels ist nämlich, wie aus dessen Einleitungssätzen hervorgeht, wieder einmal die Solothurnerei (siehe Nr. 47 der „Kirchenzeitung“). Basta! Nur ein Satz sei hervorgehoben: „In jedem paritätischen Lande ist der Jesuitenorden seiner Natur nach (secundum naturam sui generis) eine fortwährende Bedrohung des Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften“. — Vergleiche England, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Nordamerika! Das eingeklammerte Bißchen Latein soll wohl die Kompetenz des Schreibers für kirchenpolitische Fragen erweisen. Derselbe schreibt auch „secundum naturam sui generis“. Es wird ihn wohl interessieren, wie Heinrich Heine über Leute seines „genus“ gedacht hat. Der Dichter schreibt in seinen „Geständnissen“ (Sämtliche Werke XIV, 315): „Arme Väter der Gesellschaft Jesu! Ihr seid der Popanz und der Sündenbock der liberalen Partei geworden; man hat jedoch nur eure Gefährlichkeit, nicht aber eure Verdienste begriffen. Was mich betrifft, so konnte ich nie einstimmen in das Zetergeschrei meiner Genossen, die bei dem Namen Loyola immer in Wut gerieten wie die Ochsen, denen man einen roten Lappen vorhält.“ —

V. v. E.



Handel-Mazzettis neuestes Werk.

Stephana Schwertner. Von E. von Handel-Mazzetti. Erster Teil: Unter dem Richter von Steyr. Oktav, 468 Seiten. M. 3.50, geb. M. 4.50. Kempten und München 1912, Jos. Kösel.

Enrica von Handel-Mazzetti ist eine Dichterin von Gottes Gnaden. Das beweist wieder ihr neuestes Werk, soweit es uns zu Gesicht steht. Und es ganz besonders, denn in ihm hat sie ihr Allerbestes geschaffen, die katholische Leserwelt mit einer literarischen Perle beschenkt, der uneingeschränktes Lob und Empfehlung gebührt. Der bisher vorliegende erste Teil ist das herrliche Präludium des groß angelegten Romans, in dem die Akkorde und Dissonanzen mit vollendeter Künstlerschaft geordnet und abgestimmt sind. Die Personen sind scharf charakterisiert und lassen die künftige hochtragische Entwicklung ahnen. Wieder bildet die nachreformatorische Zeit, die Periode der Religionskämpfe in Oesterreich den historischen Hintergrund, auf dem Handel-Mazzetti ein plastisch deutliches Gemälde aus der Reformationsgeschichte der Stadt Steyr erstehen läßt. Ohne tendenziös zu malen, hat die Autorin darin den innersten Kern der protestantischen und katholischen Weltanschauung aufgedeckt, frappierend wahr das wesentlich Unversöhnliche ihrer Gegensätze zum Ausdruck gebracht.

Die Handlung hebt mit dem Jahre 1614 an. Beim Kaisermahl von Oesterreichs Herrscher Matthias auf dem Rathaus zu Steyr — das Milieu ist unübertroffen gezeichnet — stehen jene Gegensätze zuerst sich gegenüber. Da ist die protestantische Partei mit ihrer Führerschaft

aus dem Händelschen Geschlechte, deren einflußreichster Joachim Heinrich Händel von Vogelsang ist, der geld- und wortmächtige Eisenwerkbesitzer. Gegen ihn kann der alte Abt Heller vom Kloster Garsten nur seine treu kirchliche Gesinnung in die Wagschale werfen. Die folgenden Ereignisse wachsen eines aus dem andern heraus. Die Richterwahl mit dem Siege Joachim Heinrichs, die diesem die höchste städtische Gewalt in die Hände legt und in der wir eine merkwürdige Aehnlichkeit mit modernen Wahlvorgängen erkennen. Des Abtes Heller Tod in seiner armen Klosterzelle, nachdem er zuvor noch mit Händel um die Seele eines armen Verirrten gerungen. Das aus Neid gegen seinen Mitbruder Albert und Furcht vor dem Allgewaltigen geborne Verhalten des Abtvikars Karl zu Garsten legt dem Seeleneifer des erstern Steine in den Weg und begünstigt des letztern systematischen Kampf gegen die römische Kirche, den Joachim Heinrich aber nicht mit brutaler Gewalt, sondern unter dem Scheine der Gerechtigkeit und Humanität, der weisen Fürsorge für der Stadt Wohl führt. Die duftumwobenen idealen Beichtszenen zwischen dem Mönch Albert, einer apostolischen Feuerseele, und der 18jährigen Stephana Schwertner, seinem Beichtkind, der frommen, glaubensstarken Jungfrau mit dem unschuldigen Sinn einer Agnes und dem unerschrockenen Mute einer Jeanne d'Arc, sind einfach einzigartig. Diese beiden, jener durch sein Predigtwort, diese durch die Macht ihres Tugendbeispiels, sind die Seele des stillen, aber festen Widerstandes gegen die Unterdrückungsgelüste des Richters von Steyr. Mit dem Beschlusse und der Ausführung einer Bittprozession zum Pestheiligen bei Admont, die durch sie entgegen dem richterlichen Verbote jeder Massenansammlung „wegen drohender Pestgefahr“ veranlaßt worden, nehmen die Geschehnisse tragischen Charakter an. Albert muß zwar zur Bestrafung an das kirchliche Gericht ausgeliefert werden, dafür nimmt Joachim Heinrich hohnvolle Rache an Stephana, indem er sie zur Schande des Prangers verurteilt. Händels kraftvoller Sproß mit der Mischung von Calvins Blut soll mit seinen Bürgerschützen das Mädchen an der Schandsäule bewachen, das dort unter den frechen Gemeinheiten des Pöbels entsetzliche Seelenqualen leidet. Von der Uebermacht seines Mitleids getrieben, befreit er, zuvor ihr bitterer Feind, die Arme eigenmächtig vor der Zeit und führt sie in die Arme ihrer Mutter zurück. Dann stellt er sich selber dem Richter, seinem Vater, zur Verurteilung. Damit endet der erste Band: „Unter dem Richter von Steyr“.

Stephana, die christliche Heldenjungfrau, die irdisch schreitend und streitend, himmlisch lebt und liebt, ist eine wahrhaft katholische Idealgestalt, wie nur eine geadelte Phantasie, ein abgeklärtes religiöses Gemüt sie erfinden und darstellen konnte. Dadurch wird die Lektüre zur förmlichen Erbauung.

Zug.

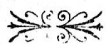
Fr. Weiß.



Exerzitien in der Erzabtei Beuron

im Jahre 1913: für Priester vom 20. bis 24. Januar, 14. bis 18. April, 9. bis 13. Juni, 7. bis 11. Juli, 13. bis 17. und 20. bis 24. Oktober, 17. bis 21. November; für

Herren aus gebildeten Ständen vom 28. Juli bis 1. August; für Herren aus dem Lehrerstande vom 29. September bis 3. Oktober; für Akademiker und Abiturienten vom 21. bis 25. September; für Gymnasiasten und Realschüler (von Obertertia, 5. Klasse an) vom 4. bis 8. und 25. bis 29. August, 1. bis 5. September; für Lehrerseminaristen vom 18. bis 22. August; für Mesner vom 11. bis 15. November; für Männer und Jünglinge vom 25. bis 29. Januar, 3. bis 7. Februar, 6. bis 10. Dezember; für Rekruten vom 25. bis 28. September, 3. bis 6. und 9. bis 12. Oktober. Anmeldungen mögen rechtzeitig an die Exerzitienleitung, P. Barnabas O. S. B., gerichtet werden.



Der Papst und die Zeitungen der „Società Editrice Romana“.

In den Acta Apostolicae Sedis (siehe Nr. 50 der „Kirchenzeitung“) erklärt der Heilige Stuhl, daß die Zeitungen der Società Editrice Romana den Normen nicht entsprächen, welche in einem Briefe des Heiligen Vaters an den lombardischen Episkopat vom 1. Juli 1911 enthalten sind. Die betreffende Stelle des Schreibens (Acta Ap. Sedis, Vol. III, p. 475) hat folgenden Wortlaut: „Es ist eine allbekannte Erfahrungstatsache, die nicht mehr in Erinnerung gebracht zu werden braucht, daß die (kirchliche) Aktion durch Zeitungen und ähnliche Publikationen, sowie durch gut organisierte katholische Vereine sehr gefördert wird. Es ist deshalb Euer Entschluß, diese Hilfsmittel zu benützen, um gelegentlich die Gläubigen aufzuklären und zu ermahnen und ihren Heilseifer anzuspornen, ein sehr glücklicher zu nennen. Wenn wir dies billigen, so möchten Wir Euch aber zugleich auffordern, sorgsam darüber zu wachen, daß die Redaktoren dieser Zeitungen und Zeitschriften in der Verteidigung und Verbreitung der katholischen Lehre niemals vom Lehramt der Kirche abirren, sondern in allem den Weisungen des Apostolischen Stuhles aufs gewissenhafteste folgen. Es gibt aber gewisse Zeitungen, davon werdet Ihr alle Euch überzeugt haben, deren Streben für gewöhnlich dahin geht, den Katholiken einzureden, daß die Schäden gar wohl zu ertragen seien, die von jenen der Religion zugefügt wurden, die nach Aenderung der Staatsordnung den Einfluß der Kirche vernichteten und ihre Freiheit verletzen. Sie kümmern sich nicht um die ungünstigen Verhältnisse des Apostolischen Stuhles und es ist ihnen gleich, daß seine Feinde noch Schlimmeres planen. Sie feiern aus vollem Munde das Genie und die Rechtgläubigkeit von Auktoren, deren Schriften, aufmerksam nachgeprüft, von Unrichtigkeiten und verderblichsten Irrtümern wimmeln. Und weil sie durch ihren katholischen Namen in Ehren stehen, finden sie um so leichter Verbreitung in den Familien, sind in aller Hände und werden von allen ohne Bedenken gelesen. Auch der Klerus bildet hierin keineswegs eine Ausnahme. Von solchen Zeitungen droht den Katholiken, ihren Sitten und ihrem Urteile eine größere Gefahr als selbst von seite offen kirchenfeindlicher Blätter.“

Noch deutlicher spricht sich der Heilige Vater in einem Privatbriefe an den Pfarrer und Propst Luigi Ciceri in Casalpusterlengo (Lombardei) aus. „Welcher Schaden für die Kirche und die Seelen ist die Tatsache solcher Zeitungen!“ ruft da der Seelsorgerpapst aus. Das Schreiben wurde nun auch in der katholischen Tagespresse der Schweiz veröffentlicht.

Das ist das maßgebende Urteil des berufenen Hüters christlicher Lehre und Moral und eines Mannes, der Jahrzehnte inmitten der blühenden katholischen Organisationen Oberitaliens als einer ihrer Führer stand und wirkte, der sich allzeit als ein warmer, überzeugter Freund der katholischen Presse erwies.

Die „Avvertenza“ der Acta Ap. Sedis will die gute Absicht einiger hervorragender Personen, die die Società Editrice Romana leiten und unterstützen, nicht in Zweifel ziehen: „chechè ne sia delle intenzioni di alcune egregie persone che li dirigono ed aiutano.“ Es ist auch anzuerkennen, daß die Zeitungen, welche nunmehr Eigentum der Società Editrice geworden, um die Hebung der katholischen Presse in journalistischer und technischer Beziehung sich große Verdienste erworben haben.

Die erfolgte Erklärung der Società im „Corriere d'Italia“ hat im Vatikan jedoch nicht befriedigt. Es ist zu hoffen, daß seinen Wünschen doch noch nachgelebt werde und so eine eigentliche Katastrophe nicht eintrete.*

Ein Zeitungstrust scheint in sich seinem Wesen nach eine gefährliche Sache zu sein, wenn seine Leitung nicht durchwegs in ganz sicheren Händen ruht, und selbst dann bleibt eine gewisse Gefahr für die Zukunft bestehen. Unvermerkt könnte die ganze katholische Presse eines Landes zuerst in liberalisierende Bahnen gelenkt und schließlich ihrem hohen Zwecke ganz entfremdet werden. Die Presse wird durch den Trust zudem nur allzu leicht zum reinen Finanzunternehmen degradiert, zu einem Geschäft, dem politische und religiöse Ideale nur Einnahmequelle sind, — von Rezensionen und Reklamen gar nicht zu reden. Man denke an die Presse Frankreichs oder an die Scherl-Organen in Deutschland! — In der katholischen Schweiz sollte man der Sorge des Heiligen Stuhles um die katholische Presse Italiens um so mehr Verständnis entgegenbringen, da unser Zeitungswesen in dieser Beziehung im allgemeinen noch gesund ist.

Durch den Trust ist die Unabhängigkeit der Presse bedroht. — In Glauben und Sitte glaubt der Katholik keine Unabhängigkeit. „Lehret sie Alles halten, was ich euch befohlen habe.“ Die Abhängigkeit ist aber hier Unterpfeiler der Wahrheit und „die Wahrheit wird euch freimachen“.

V. v. E.

* Der Artikel war bereits gesetzt, als der „Osservatore Romano“ vom letzten Sonntag an leitender Stelle seinem Erstaunen Ausdruck gab, daß eine Korrespondenz des „Corriere d'Italia“ für das radikale Schulgesetz Daneo-Credaro eintrete. In der vierten Ausgabe seiner Sonntagsnummer nimmt nun aber der „Corriere“ selbst gegen die selbe redaktionell Stellung.



Rezensionen.

Apologetisches.

Christusflucht und Christusliebe. Ein Weggeleit durch moderne Irrungen von Wilhelm Meyer, Vikar und Redakteur. Mit 2 Kopfleisten, 164 S., Oktav. Einsiedeln 1912, Benziger & Cie. Das elegant ausgestattete Buch leidet unter dem Mangel einer einheitlich durchgeführten Idee. Gleichwohl mag es als volkstümliche Apologie der geschichtlichen Persönlichkeit Christi und der Kirche seinen Zweck erfüllen, ein Weggeleit durch die modernen Irrungen des Unglaubens sein. Die Gedanken sind in einfache, ansprechende Form gekleidet, die Darstellung ist nicht ohne frohe Glaubensbegeisterung.

Kirchenamtlicher Anzeiger für die Diözese Basel.

Nota pro Clero.

Die hochw. Pfarrämter werden höflich ersucht, den Ertrag der Sammlungen für Bistumsbedürfnisse, hl. Land, Peterspfennig, Priesterseminar, Sklaven-Mission und Kirchenbauten in der Diaspora, behufs Rechnungsabschluß pro 1912, bis spätestens den 31. Dezember an die bischöfliche Kanzlei einzusenden. (Postcheck Nr. Va 15.) Später eintreffende Beträge werden für das kommende Jahr gebucht und verrechnet.

Solothurn, den 23. Dezember 1912.

Die bischöfliche Kanzlei.

Bei der bischöflichen Kanzlei sind eingegangen:

- Für Bistumsbedürfnisse: Soyhières Fr. 9, Niedergösgen 15, Rocourt 8, Schönenwerd 10, Grellingen 10, Seewen 20, Courtemaiche 15, Epauvillers 8.50, Lajoux 9.25, Subingen 10, Montignez 3.85, Münchenstein 12.95.
- Für Kirchen in der Diaspora: Epauvillers Fr. 7.
- Für das hl. Land: Soyhières Fr. 8.20, Niedergösgen 5, Courchapoix 6, Mühlau 9, Rocourt 4, Erschwil 7, Wohlenschwil 16, Grellingen 10, Courtemaiche 12.40, Epauvillers 6, Lajoux 9.30, Montfaucon 16.20, Welfensberg 10, Courchavon 4.30, Montignez 3.
- Für den Peterspfennig: Soyhières Fr. 10, Niedergösgen 5, Unterägeri 43, Rocourt 5, Schönenwerd 10, Erschwil 13, Grellingen 10, Lajoux 7.75, Courtemaiche 10.50, Epauvillers 8.50, Subingen 5, Montfaucon 15, Montignez 4.35, Münchenstein 11.30.
- Für die Sklaven-Mission: Soyhières Fr. 5.80, Niedergösgen 10, Courchapoix 5.50, Mühlau 10, Rocourt 3, Erschwil 11, Grellingen 10, Courtemaiche 8, Epauvillers 5, Montfaucon 15, Welfensberg 10, Montignez 6.05.

- Für das Seminar: Soyhières Fr. 14.70, Niedergösgen 15, Subingen 15, Courchapoix 7, Mühlau 10, Rocourt 40, Erschwil 13, Grellingen 10, Courtemaiche 16, Epauvillers 8, Lajoux 8.30, Montfaucon 14, Montignez 4.80, Münchenstein 12.40.

Gilt als Quittung.

Solothurn, den 23. Dezember 1912.

Die bischöfliche Kanzlei.

Inländische Mission.

a) Ordentliche Beiträge.

	Transport	Fr.
Kt. Aargau: Gabe des Kapitels Siß- und Frickgau 100; Pfarramt Gansingen 56; Neuenhof 40; Mühlau 35.50; Herznach 24; Kaiseraugst 85; Eggenwil: Hauskollekte 75		415.50
Kt. Baselland: Pfarramt Liestal		156.—
Kt. Bern: Pfarramt Courtételle 35; Courchapoix 7.70; Soyhières 15.60; Rocourt 10; Epauvillers 64; durch bischöfl. Kanzlei: Boécourt 15.20; Boncourt 76; Courfaivre 67; Duggingen 20; Liesberg 111.95; Moutier 25; Réclère 8; Undervelier 30		485.45
Kt. Luzern: Stadt Luzern: Männerbruderschaft 50; Pfarramt Uhusen 340; Romoos 225		615.—
Kt. Obwalden: Durch bischöfl. Kommissariat: II. Sendung von Pfarrei Kerns mit den Filialen Melchtal und St. Niklausen		700.—
Kt. Solothurn: Durch bischöfl. Kanzlei: Niedererlinsbach 82.30; Grenchen 40; Hochwald 12.30; Kappel 19.55; Niedergösgen 30; Pfarramt Seewen 20; Erschwil 27; Selzach 183; Niederbuchsiten 36		450.15
Kt. St. Gallen: Frauenkloster Magdenau 100; Pfarramt Jonschwil: Kollekte 240; Legate 230; Geschenke 430		1,000.—
Kt. Thurgau: Pfarramt Sommeri: von Ungenannt 10; Welfensberg 21		31.—
Kt. Zug: Pfarramt Oberägeri 480; Pfarramt Unterägeri: Hauskollekte 523; Pfarramt Neuheim 186; Ungenannt mit Poststempel Unterägeri 100		1,289.—
Kt. Zürich: Pfarramt Wädenswil		125.—
Total		Fr. 75,145.95

b) Außerordentliche Beiträge.

	Transport	Fr.
Von J. D., Stift Beromünster (Zinsvorbehalt pro 1913 und 1914)		31,083.—
		1,000.—
		Fr. 32,083.—

Zug, den 23. Dezember 1912.

Der prov. Kassier (Check Nr. VII 295): **Alb. Hausheer**, Pfarrresig.

Tarif pr. einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 10 Cts. Vierteljähr. Inserate*: 15 Cts.
Halb " " " 12 " Einzelne " " 20 "
Beziehungsweise 26 mal. * Beziehungsweise 13 mal.

Inserate

TARIF FÜR REKLAMEN: Fr. 1.— pro Zeile.
Auf unveränderte Wiederholung und grössere Inserate Rabatt
Inseraten-Annahme spätestens Dienstag morgens.

Fräfel & Co., St. Gallen

Anstalt für kirchliche Kunst

empfehlen sich zur Lieferung von solid und kunstgerecht in ihren eigenen Ateliers gearbeiteten

Paramenten und Fahnen

sowie auch aller kirchlichen

Metallgeräte, Statuen, Teppichen etc.

zu anerkannt billigen Preisen

Ausführliche Kataloge und Ansichtssendungen zu Diensten

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente kann stets in der Buch-, Kunst- und Paramentenhandlung **Räber & Cie.** in **Luzern** besichtigt und zu **Originalpreisen** bezogen werden.



Ihnen fehlt unbedingt etwas!
wenn Sie nicht im Besitze unseres sich tausendfach bewährten neuesten

Petroleumofens

sind. Derselbe heizt die grössten Zimmer, brennt vollständig geruchlos, hat hochfeine Ausstattung! Auch zum Kochen zu benutzen!
Preis pro Stück nur Fr. 23.— gegen 3 Monate Kredit, daher kein Risiko.

Paul Alfred Goebel, Basel Postfach Fil. 12 Lenzgasse 15.



Drucksachen jeder Art

liefern prompt **RÄBER & Cie., LUZERN**
und billig Buchdruckerei, Buchhandlung

**Cigarren-Import u. Versand
HANS WIDMER-OTT, LUZERN**

— Kapellplatz 1, neben der Kirche —
LAGER IN QUALITÄTS-CIGARREN
schweiz. und ausl. Provenienz

ÄLTESTES SPEZIALGESCHÄFT
der österr. **SCHNUPFTABAKE**, als
FERMENTATA, LUSSO, GRENZ,
RAPÉ. — Ferner:
LENZBURGER, LOTZBECK, MA-
CUBA, ROSE, VIOLETTE, PA-
RISER, bayr. SCHMELZLER,
AUGEN- u. FICHTENNADEL-
TABAK, etc.
— TELEPHON 1676 —

Leitstern
christlicher Jungfrauen.
Standesgebetbuch
von C. Köhne.
Eberle, Källin & Cie., Einsiedeln.

Ein Pfarrer

des Auslandes **sucht** gesundheits-
halber in der Schweiz eine **Stelle**
in der **Seelsorge**, oder solche an
einem **Institut** oder **Kurorte**.
(Deutsch, französ., englisch, italien.)
Gefl. Offerten einzuschicken an die
Expedition des Blattes. K. B.

Kirchenöl Ia Qua-
lität für
Patent
Gullon Ewiglicht-Apparat
(bestes System) liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan,
Kirchenartikelhandlung,
Luzern.
Als Beweis für die Vor-
trefflichkeit meines Kirchen-
öles diene aus vielen unver-
langten Anerkennungs-
schreiben folgendes: „Spre-
che Ihnen hiemit meine An-
erkennung aus für Ihr aus-
gezeichnetes Ewiglichtöl.
Beziehe dasselbe beinahe 10
Jahre von Ihnen, es hat bis-
her nie versagt, war
bis auf den letzten Tropfen
brauchbar und zwar mit den
feinsten Dochten.
L., 5. Dezember 1910.
F. F., Pfarrer.

Kaufe
stets alle Arten alte
kirchliche Kultusartikel:
Statuen, Paramente u.
— Pietätvolle Behandlung. —
Kein Laden oder Ausstellung.
Jos. Duß, Antiquar,
Bureau und Lager:
3 Bundesplatz 3 — Luzern
Dep. d. Villa „Moos“
Telegr.-Adr. „Dußantif Luzern“
Telephon 1870



Venerabili clero.
Vinum de vite me-
rum ad. s. s. Euchari-
stiam conficiendam
a s. Ecclesia prae-
scriptum commendat
Domus
Bucher et Karthaus
a rev. Episcopo jure
jurando adacta
Schlossberg Lucerna

Talar-Gingula
grosse Auswahl in Wolle und
Seide, von Fr. 2.80 an bis 15.—
per Stück.
in Merinos u.
Tuch von Fr.
2.60 an liefert
Anton Achermann,
Stiftssakristan, Luzern

Ein Bruder sucht

durch die hochw. Geist-
lichkeit Anschluss für seine
gebildete Schwester, die
in geachteter Stellung im
Ausland, keine Gelegenheit
zur Ehe hat. Briefe dan-
kend erbeten unter Chiffre
E9876M an die Expedition.

Carl Sautier
in Luzern
Kapellplatz 10 — Erlacherhof
empfiehlt sich für alle ins Bankfach
einschlagenden Geschäfte.

Louis Ruckli
Goldschmied und galvanische Anstalt
Bahnhofstrasse
empfiehlt sein, best eingerichtet. Atelier.
Übernahme von neuenerkirchlichen
Geräten in Gold und Silber, sowie
Renovieren, Vergolden und Versilbern
derselben bei gewissenhafter, solider
und billiger Ausführung.

Kirchen-Teppiche
in grosser Auswahl und allein
Stylarten billigst bei
J. Weber, J. Bosch's Nachf.
Mühlenplatz, LUZERN

Silberpapier.
kaufen zu Fr. 4.— das Kilo
Loetscher, Wermelinger & Cie.
z. Metallhaus, Luzern, Mühlenplatz 11.
Prompte Regl. v. eingehend. Post-
paketen. H 4151 Luz

Die
Creditanstalt in Luzern
empfiehlt
sich für alle Bankgeschäfte unter Zu-
sicherung coulantter Bedingungen.

Wir widmen unserer Spezialabteilung über
**massiv-silberne und
schwer-versilberte Bestecke**
und Tafelgeräte besondere Aufmerksamkeit und senden
auf Verlangen unsern bezügl. **Katalog pro 1913** reich
illustriert, mit sehr vorteilhaften Preisen gratis und franko.
Spezialpreise für komplette Aussteuern.
E. Leicht-Mayer & Co., Luzern, Kurplatz No. 40

GEBRÜEDER GRASSMAYR
(Inh.: Max. Greussing & Söhne), Buchs (St. Gallen)
Glockengiesserei und mech. Werkstätte
empfehlen sich zur
Herstellung von Kirchenglocken
in vollkommen reiner Stimmung und tadellosem Gusse.
Elektrischer Glockenantrieb
(Eidg. Pat. Nr 3976)
Derselbe beansprucht wenig Kraft und Raum und funktioniert
ausgezeichnet. Glockenstühle von Holz oder Schmiedeeisen. Mehrjährige
Garantie für Glocken, Zubehör und elektrischen Antrieb. :: :: ::

Für komplette
Kirchen-Einrichtungen
Altäre, Statuen, Stationen. Kan-
zeln, Corpuse, Beicht- und Bet-
stühle, sowie Krippendarstellun-
gen empfiehlt sich dem p. t. Klerus,
den Klöstern, Instituten und Schu-
len etc. bestens
J. Moroder
Bild- und Altarbauer
Sonnenburg N. 292
in St. Ulrich, Gröden, Tirol.
Gründungsjahr 1866.
Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen
sind zollfrei.
Schöner illustrierter Preis-Katalog
gratis und franko.

Kunstarbeiten für öffentliche Kirchen (zollfrei)



KURER & Cie. in Wil Kanton
St. Gallen

Caseln	Anstalt für kirchl. Kunst empfehlen sich für Lieferung ihrer solid und kunstgerecht in eigenen Ateliers hergestellten Paramente und Fahnen wie auch aller kirchlichen Ge- fässe, Metallgeräte etc. Offerten, Kataloge n. Muster stehen kostenlos zur Verfügung.	Kelche
Stolen		Monstranzen
Pluviale		Leuchter
Spitzen		Lampen
Teppiche		Statuen
Blumen		Gemälde
Reparaturen		Stationen

Eine schöne Auswahl unserer Kirchenparamente
liegt bei Herrn Anton Achermann, Stiftssakristan in
Luzern zur Besichtigung auf und kann zu unseren Original-
preisen auch dort bezogen werden.

COUPONS.
Die am 31. Dezember 1912 fälligen Coupons von
Obligationen meiner Bank
werden schon von heute ab an meiner Kassa eingelöst.
Luzern, den 14. Dezember 1912.
CARL SAUTIER, Bankgeschäft.
H 4940 Luz

Aarauer-Tinten geruchlos, satz-
frei, tiefschwarz
nachdunkelnd von
Schmuziger & Co. sind doch die **Besten.**

Gebetbücher sind zu haben bei Räder & Cie., Luzern